



## **Gemeinde Sigmarzell**

### **Niederschrift**

über die 53. öffentliche Sitzung des  
Bauausschusses Sigmarzell am 16.04.2025 um 19:10 Uhr  
im Schulungssaal des Verwaltungsgebäudes der Obstbauschule Schlachters

---

Sämtliche Mitglieder des Bauausschusses sind ordnungsgemäß geladen.

Vorsitzender:           Erster Bürgermeister Jörg Agthe

---

Anwesend sind:       Gsell, Theresia  
                          Krepold, Bernhard  
                          Kurzemann, Erich (als Vertreter für Paul Breyer)  
                          Kurzemann, Norbert (als Vertreter für Sebastian Seigerschmidt)  
                          Rädler, Martin  
                          Zajonz, Daniel

---

Entschuldigt sind:    Breyer, Paul (Feuerwehreinsatz)  
                          Seigerschmidt, Sebastian (berufliche Gründe)

---

Unentschuldigt sind: --

---

Schriftführerin:      Bianka Stiefenhofer

---

Sonstige Anwesende: Frau Straub (Presse)  
                          Frau Gehring (Projektmanagerin Gemeinde Sigmarzell)  
                          Bürger und Bürgerinnen der Gemeinde Sigmarzell



Erster Bürgermeister Jörg Agthe eröffnet die Sitzung. Er stellt die ordnungsgemäße Ladung der Bauausschussmitglieder sowie die Beschlussfähigkeit des Bauausschusses fest. Die Tagesordnung wird einstimmig genehmigt.

BM Agthe teilt mit, dass die Sitzung des Bauausschusses Sigmarzell gemäß entsprechendem Passus` der Geschäftsordnung des Gemeinderates Sigmarzell für die Protokollführung tonaufgezeichnet werde. Er fragt, ob es Einwände von Seiten des Bauausschusses, der Presse oder der Bürgerschaft gegen eine Tonaufzeichnung der Sitzung gebe. Es werden keine Einwände erhoben.

### **Tagesordnung -öffentlicher Teil:**

1. Genehmigung der Niederschrift vom 20.03.2025
2. Bauantrag Nr. 018/2025  
Antrag auf isolierte Befreiung  
Bauvorhaben: Terrassenüberdachung mit Glasdach  
Bauort: Fl. Nr. 260/10, Gmkg. Sigmarzell, Wiesenstraße 18
3. Bauantrag Nr. 020/2025  
Antrag auf isolierte Befreiung  
Bauvorhaben: Pool Bau im Garten (GFK Pool)  
Bauort: Fl. Nr. 10/6, Gmkg. Niederstaufen, Kammbachstraße 2
4. Bauantrag Nr. 023/2025  
Antrag auf isolierte Befreiung  
Bauvorhaben: Bau eines Carports außerhalb der Baugrenze  
Bauort: Fl. Nr. 281/3, Gmkg. Sigmarzell, In den Osterwiesen 5
5. Bauantrag Nr. 025/2025  
Antrag auf Baugenehmigung (Tektur)  
Bauvorhaben: Änderung der Garage / Garagendach  
Bauort: Fl. Nr. 77/2, Gmkg. Niederstaufen, Sonnalpstraße 15
6. Bauantrag Nr. 026/2025  
Antrag auf Baugenehmigung (Verlängerung)  
Bauvorhaben: Ersatzbau mit 7 Wohneinheiten  
Bauort: Fl. Nrn. 957 u. 968, Gmkg. Niederstaufen, Umgangs 2

Beschlussfähiges Gremium am Ratstisch zu Beginn der Sitzung: 7  
Beginn der Sitzung: 19:13 Uhr

#### **TOP 1      Genehmigung der Niederschrift vom 20.03.2025**

BM Agthe erkundigt sich, ob es zur Niederschrift vom 20.03.2025 noch Fragen gibt.



Dies ist nicht der Fall.

**Beschluss:**

Der Bauausschuss Sigmarzell genehmigt die Niederschrift vom 20.03.2025.

**Abstimmungsergebnis:**

Ja-Stimmen: 7

Nein-Stimmen: 0

**TOP 2**

**Bauantrag Nr. 018/2025**

**Antrag auf isolierte Befreiung**

**Bauvorhaben: Terrassenüberdachung mit Glasdach**

**Bauort: Fl. Nr. 260/10, Gmkg. Sigmarzell, Wiesenstraße 18**

BM Agthe verliert den Tagesordnungspunkt und verweist auf die Sitzungsvorlage sowie die weiteren Planunterlagen. Er weist darauf hin, dass das Vorhaben nach der BayBO grundsätzlich der Verfahrensfreiheit unterliegt, jedoch der Bebauungsplan unter 2.33 eine extensive Dachbegrünung bei Dächern mit einer Dachneigung von bis zu 20° fordert.

Der Antragssteller beabsichtigt abweichend von dieser Regelung eine Glasüberdachung anzubringen und begründet dies mit den Lichtverhältnissen und dass die Terrasse bereits Teil der Baugenehmigung war und somit keine zusätzliche Fläche versiegelt werden würde. Von Seiten der Verwaltung bestehen keine Einwände gegen die Erteilung einer Befreiung, die Entscheidung darüber liege jedoch beim Bauausschuss.

**Sachverhalt:**

Das Vorhaben, Terrassenüberdachung mit Glasdach, liegt im Geltungsbereich des Bebauungsplanes „An der Wiesenstraße“, i. d. F. v. 24.08.2021. Die Gebietsart entspricht einem allgemeinen Wohngebiet (WA) gemäß § 4 Baunutzungsverordnung (BauNVO).

Gemäß Art. 57 Abs. 1 Nr. 1 Buchstabe g der Bayerischen Bauordnung (BayBO) handelt es sich bei einer Terrassenüberdachung mit einer Fläche bis zu 30 m<sup>2</sup> um ein verfahrensfreies Bauvorhaben. Diese Verfahrensfreiheit entbindet jedoch nicht von der Verpflichtung zur Einhaltung der Anforderungen, die durch andere öffentlich-rechtliche Vorschriften, wie die eines Bebauungsplanes, an die bauliche Anlage gestellt werden.

Nach § 30 Abs. 1 BauGB ist im Geltungsbereich eines Bebauungsplans, der allein gemeinsam mit sonstigen baurechtlichen Vorschriften mindestens Festsetzungen über die Art und das Maß der baulichen Nutzung, die überbaubaren Grundstücksflächen und die örtlichen Verkehrsflächen enthält, ein Vorhaben zulässig, wenn es diesen Festsetzungen nicht widerspricht und die Erschließung gesichert ist.

Die geplante Terrassenüberdachung (5 m x 3,5 m) soll mit Glasdach ausgeführt werden. Der Bebauungsplan „An der Wiesenstraße“ schreibt jedoch

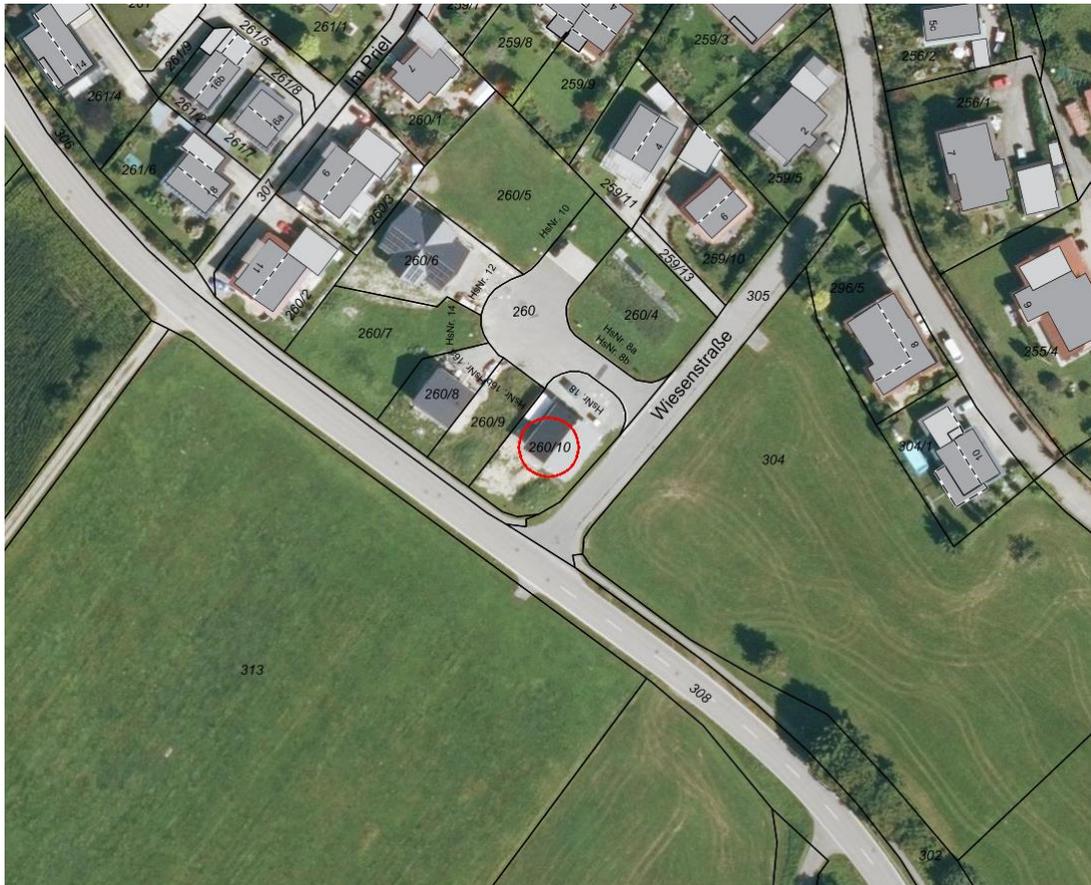


vor, dass Dächer mit einer Neigung von bis zu 20° mit einer Dachbegrünung zu versehen sind.

Bei verfahrensfreien Bauvorhaben entscheidet nach Art. 63 Abs. 3 BayBO die Gemeinde über Befreiungen von dem Bebauungsplan.

Von den Festsetzungen des Bebauungsplans kann nach § 31 Abs. 2 BauGB befreit werden, wenn die Grundzüge der Planung nicht berührt werden und

1. Gründe des Wohls der Allgemeinheit, einschließlich der Wohnbedürfnisse der Bevölkerung, des Bedarfs zur Unterbringung von Flüchtlingen oder Asylbegehrenden, des Bedarfs an Anlagen für soziale Zwecke und des Bedarfs an einem zügigen Ausbau der erneuerbaren Energien, die Befreiung erfordern oder
  2. die Abweichung städtebaulich vertretbar ist oder
  3. die Durchführung des Bebauungsplans zu einer offenbar nicht beabsichtigten Härte führen würde
- und wenn die Abweichung auch unter Würdigung nachbarlicher Interessen mit den öffentlichen Belangen vereinbar ist.



Begründet wird die beantragte Befreiung wie folgt:

Ein Glasdach reduziert nicht dauerhaft die Lichtverhältnisse im Wohngebäude, sondern ermöglicht eine bedarfsgerechte Verschattung. Die Terrasse war bereits Bestandteil der Baugenehmigung. Durch die Überdachung entfällt somit keine Grünfläche, die mit Dachbegrünung zu ersetzen wäre.

Die Nachbarbeteiligung gemäß Art. 66 Abs. 1 BayBO ist erfolgt.



Die Entscheidung, ob der beantragten Befreiung zugestimmt wird, liegt im Ermessen der Gemeinde.

Die Zufahrt ist durch die Lage des Grundstücks in angemessener Breite an einer befahrbaren öffentlichen Verkehrsfläche nach Art. 4 Abs. 1 Nr. 2 BayBO gesichert.

Die Wasserversorgung ist durch die zentrale Wasserversorgung (Zweckverband Wasserversorgung Handwerksgruppe) gesichert.

Die Abwasserbeseitigung ist durch gemeindliche Kanalisation im Trennsystem gesichert.

Da keine Fragen hierzu gestellt werden, verliert BM Agthe den Beschlussvorschlag. Im Anschluss erfolgt die Abstimmung.

**Beschluss:**

Dem Antrag auf isolierte Befreiung, Eidam Axel und Katharina, Terrassenüberdachung mit Glasdach, auf der Fl. Nr. 260/10 der Gemarkung Sigmarszell, Wiesenstraße 18, i. d. F. v. 10.03.2025, wird das gemeindliche Einvernehmen erteilt.

**Abstimmungsergebnis:**

Ja-Stimmen: 7

Nein-Stimmen: 0

**TOP 3**

**Bauantrag Nr. 020/2025**

**Antrag auf isolierte Befreiung**

**Bauvorhaben: Pool Bau im Garten (GFK Pool)**

**Bauort: Fl. Nr. 10/6, Gmkg. Niederstaußen, Kammbachstraße 2**

BM Agthe verliert den Tagesordnungspunkt und erläutert, dass auch hier grundsätzlich Verfahrensfreiheit vorliegt. Da der Pool jedoch außerhalb der Baugrenze errichtet werden soll und dies lt. Bebauungsplan nicht vorgesehen ist, wäre hierfür eine Befreiung von dieser Festsetzung des Bebauungsplanes erforderlich. Die Entscheidung, ob der beantragten Befreiung von der Baugrenze zugestimmt wird, liegt im Ermessen des Bauausschusses.

**Sachverhalt:**

Das Vorhaben, Pool Bau im Garten (GFK Pool), liegt im Geltungsbereich des Bebauungsplanes „Am Kammbach“, i. d. F. v. 27.12.1982. Die Gebietsart entspricht einem allgemeinen Wohngebiet (WA) gemäß § 4 Baunutzungsverordnung (BauNVO).

Gemäß Art. 57 Abs. 1 Nr. 10 Buchstabe a der Bayerischen Bauordnung (BayBO) handelt es sich bei einem Pool um ein verfahrensfreies Bauvorhaben. Diese Verfahrensfreiheit entbindet jedoch nicht von der Verpflichtung



zur Einhaltung der Anforderungen, die durch andere öffentlich-rechtliche Vorschriften, wie die eines Bebauungsplanes, an die bauliche Anlage gestellt werden.

Nach § 30 Abs. 1 BauGB ist im Geltungsbereich eines Bebauungsplans, der allein gemeinsam mit sonstigen baurechtlichen Vorschriften mindestens Festsetzungen über die Art und das Maß der baulichen Nutzung, die überbaubaren Grundstücksflächen und die örtlichen Verkehrsflächen enthält, ein Vorhaben zulässig, wenn es diesen Festsetzungen nicht widerspricht und die Erschließung gesichert ist.

Der geplante Pool (6 m x 3 m) mit einem Fassungsvermögen von 27 m<sup>3</sup> soll außerhalb der überbaubaren Fläche ausgeführt werden.

Bei verfahrensfreien Bauvorhaben entscheidet nach Art. 63 Abs. 3 BayBO die Gemeinde über Befreiungen von dem Bebauungsplan.

Von den Festsetzungen des Bebauungsplans kann nach § 31 Abs. 2 BauGB befreit werden, wenn die Grundzüge der Planung nicht berührt werden und

1. Gründe des Wohls der Allgemeinheit, einschließlich der Wohnbedürfnisse der Bevölkerung, des Bedarfs zur Unterbringung von Flüchtlingen oder Asylbegehrenden, des Bedarfs an Anlagen für soziale Zwecke und des Bedarfs an einem zügigen Ausbau der erneuerbaren Energien, die Befreiung erfordern oder
2. die Abweichung städtebaulich vertretbar ist oder
3. die Durchführung des Bebauungsplans zu einer offenbar nicht beabsichtigten Härte führen würde

und wenn die Abweichung auch unter Würdigung nachbarlicher Interessen mit den öffentlichen Belangen vereinbar ist.

Begründet wird die beantragte Befreiung wie folgt:

Der Pool wird nicht an der Grundstücksgrenze gebaut, sondern mit mindestens 3 m Abstand zu der Grenze. Die nachbarrechtlichen Belange werden nicht beeinträchtigt, da der Pool nicht zu Unzeiten betrieben werden würde.

Die Nachbarbeteiligung gemäß Art. 66 Abs. 1 BayBO ist nicht erfolgt.

Die Entscheidung, ob der beantragten Befreiung von der Baugrenze zugestimmt wird, liegt im Ermessen der Gemeinde.

Die Zufahrt ist durch die Lage des Grundstücks in angemessener Breite an einer befahrbaren öffentlichen Verkehrsfläche nach Art. 4 Abs. 1 Nr. 2 BayBO gesichert.

Die Wasserversorgung ist durch die zentrale Wasserversorgung (Zweckverband Wasserversorgung Handwerksgruppe) gesichert.

Die Abwasserbeseitigung ist durch gemeindliche Kanalisation im Mischsystem gesichert.



Da keine Fragen hierzu gestellt werden, verliert BM Agthe den Beschlussvorschlag. Im Anschluss erfolgt die Abstimmung.

#### **Beschluss:**

Dem Antrag auf isolierte Befreiung, Thommes Patrick und Sandra, Pool Bau im Garten (GFK Pool), auf der Fl. Nr. 10/6 der Gemarkung Niederstauen, Kammbachstraße 2, i. d. F. v. 19.03.2025, wird das gemeindliche Einvernehmen erteilt.

#### **Abstimmungsergebnis:**

Ja-Stimmen: 7

Nein-Stimmen: 0

#### **TOP 4**

##### **Bauantrag Nr. 023/2025**

##### **Antrag auf isolierte Befreiung**

**Bauvorhaben: Bau eines Carports außerhalb der Baugrenze**

**Bauort: Fl. Nr. 281/3, Gmkg. Sigmarszell, In den Osterwiesen 5**

BM Agthe verliert den Tagesordnungspunkt und erläutert das Vorhaben in eigenen Worten. Normalerweise dürfte ein Carport im unbeplanten Innenbereich verfahrensfrei errichtet werden. Dieser Bereich ist jedoch überplant und gehört zum Geltungsbereich 3. Bebauungsplanänderung „Schlächters Mitte“. Hier wird daher die vom Bebauungsplan festgelegte Baugrenze überschritten. Weiter wäre die gemäß der gemeindlichen Garagen- und Stellplatzsatzung gegebene Aufstellfläche vor dem Carport nicht gegeben. Von dieser könnte ggf. befreit werden.



## Sachverhalt:

Das Vorhaben, Bau eines Carports außerhalb der Baugrenze, liegt im Geltungsbereich der 3. Bebauungsplanänderung „Schlächters Mitte“, i. d. F. v. 29.03.2000. Die Gebietsart entspricht einem Gewerbegebiet mit reduzierten Emissionen (GE) gemäß § 8 Baunutzungsverordnung (BauNVO).

Gemäß Art. 57 Abs. 1 Nr. 1 Buchstabe b der Bayerischen Bauordnung (BayBO) handelt es sich bei der Errichtung eines Carports mit einer Grundfläche bis zu 50 m<sup>2</sup> um ein verfahrensfreies Bauvorhaben. Diese Verfahrensfreiheit entbindet jedoch nicht von der Verpflichtung zur Einhaltung der Anforderungen, die durch andere öffentlich-rechtliche Vorschriften, wie die eines Bebauungsplanes, an die bauliche Anlage gestellt werden.

Nach § 30 Abs. 1 BauGB ist im Geltungsbereich eines Bebauungsplans, der allein gemeinsam mit sonstigen baurechtlichen Vorschriften mindestens Festsetzungen über die Art und das Maß der baulichen Nutzung, die überbaubaren Grundstücksflächen und die örtlichen Verkehrsflächen enthält, ein Vorhaben zulässig, wenn es diesen Festsetzungen nicht widerspricht und die Erschließung gesichert ist.

Der beantragte Doppelcarport (7 m x 6 m) wird unmittelbar vor dem Gebäude geplant und überschreitet somit die festgelegte Baugrenze.

Bei verfahrensfreien Bauvorhaben entscheidet nach Art. 63 Abs. 3 BayBO die Gemeinde über Befreiungen von dem Bebauungsplan.

Von den Festsetzungen des Bebauungsplans kann nach § 31 Abs. 2 BauGB befreit werden, wenn die Grundzüge der Planung nicht berührt werden und

1. Gründe des Wohls der Allgemeinheit, einschließlich der Wohnbedürfnisse der Bevölkerung, des Bedarfs zur Unterbringung von Flüchtlingen oder Asylbegehrenden, des Bedarfs an Anlagen für soziale Zwecke und des Bedarfs an einem zügigen Ausbau der erneuerbaren Energien, die Befreiung erfordern oder

2. die Abweichung städtebaulich vertretbar ist oder

3. die Durchführung des Bebauungsplans zu einer offenbar nicht beabsichtigten Härte führen würde

und wenn die Abweichung auch unter Würdigung nachbarlicher Interessen mit den öffentlichen Belangen vereinbar ist.

Begründet wird die beantragte Befreiung wie folgt:

Wir möchten einen Carport zum Unterstellen unseres Firmenfahrzeuges errichten.

Die Nachbarbeteiligung gemäß Art. 66 Abs. 1 BayBO ist zum Teil erfolgt.

Die Entscheidung, ob der beantragten Befreiung zugestimmt wird, liegt im Ermessen der Gemeinde.

Im Geltungsbereich der 3. Änderung des Bebauungsplanes „Schlächters Mitte“ wurde beispielsweise auf dem Nachbargrundstück Fl. Nr. 281/8 eine Überschreitung der Baugrenze für einen Carport zugelassen.



Die gewählte Position des Carports wäre im Hinblick auf das Abstandsflächenrecht nach Art. 6 Abs. 2 Satz 2 i. V. m. Abs. 7 Satz 1 Nr. 1 sowie Satz 2 BayBO zulässig.

Der vorgeschriebene Stauraum von 3 m zur Gemeindestraße im Sinne des § 5 Abs. 2 der Stellplatz- und Garagensatzung würde nicht eingehalten. Von dieser Festsetzung kann jedoch nach § 7 Abs. 2 der Stellplatz- und Garagensatzung bei Carports abgewichen werden.

Die Zufahrt ist durch die Lage des Grundstücks in angemessener Breite an einer befahrbaren öffentlichen Verkehrsfläche nach Art. 4 Abs. 1 Nr. 2 BayBO gesichert.

Die Wasserversorgung ist durch die zentrale Wasserversorgung (Zweckverband Wasserversorgung Handwerksgruppe) gesichert.

Die Abwasserbeseitigung ist durch gemeindliche Kanalisation im Trennsystem gesichert.



Ein Bauausschussmitglied stellt den Antrag an die Geschäftsordnung, den TOP zu vertagen und einen Ortstermin zu vereinbaren.

BM Agthe verfasst einen entsprechenden Beschlussvorschlag.  
Mit dem Beschlussvorschlag besteht im Gremium Einverständnis.

### **Beschluss:**

Der Bauausschuss beschließt, den Bauantrag „Nr. 023/2025 / Antrag auf isolierte Befreiung / Bauvorhaben: Bau eines Carports außerhalb der Baugrenze / Bauort: Fl. Nr. 281/3, Gmkg. Sigmarszell, In den Osterwiesen 5“ aufgrund der beengten Zufahrtssituation zu vertagen und einen Ortstermin des Bauausschusses zeitnah anzuberaumen.

### **Abstimmungsergebnis:**

Ja-Stimmen: 7

Nein-Stimmen: 0

**TOP 5****Bauantrag Nr. 025/2025  
Antrag auf Baugenehmigung (Tektur)  
Bauvorhaben: Änderung der Garage / Garagendach  
Bauort: Fl. Nr. 77/2, Gmkg. Niederstaußen, Sonnalpstraße 15**

BM Agthe verliest den Tagesordnungspunkt und gibt den Sachverhalt in eigenen Worten wieder. Er weist daraufhin, dass die Garagen innerhalb der im Bebauungsplan dafür vorgesehenen Fläche errichtet werden sollen. Die bereits im Baugenehmigungsverfahren genehmigte Variante soll geändert werden (Tektur), weshalb eine neue Zustimmung durch den Bauausschuss erforderlich wird. Ergänzend weist er darauf hin, dass die Abstandsflächen durch den Nachbarn übernommen werden. Eine entsprechende Abstandsflächenübernahmeerklärung wurde noch kurz vor der heutigen Sitzung nachgereicht. Er verweist darauf, dass die Änderung in der Sitzungsvorlage zur ursprünglich genehmigten Planung jeweils im Plan und bildlich dargestellt ist und bietet den Bauausschussmitgliedern die Pläne ergänzend in der großen Bauantragsmappe zur Einsicht an.

**Sachverhalt:**

Dem Vorhaben, Neubau eines Zweifamilienhauses mit Garage mit 3 PKW + Carport, wurde am 07.09.2022 die Baugenehmigung erteilt (Az. 31-6024-00779/22). Abweichend zur genehmigten Planung, soll nun auch der Bereich zwischen dem Wohnhaus und der genehmigten Garage überdacht werden. Zudem ändert sich die Aufteilung zu einer Doppelgarage sowie einem geschlossenen Geräteraum für Fahrräder.

Das Bauvorhaben liegt im Geltungsbereich des Bebauungsplanes „Wohngebiet Sonnalpstraße“, in der Fassung vom 25.06.2021. Der betroffene Bereich wird als allgemeines Wohngebiet, Gebietsart WA nach § 4 Baunutzungsverordnung (BauNVO), festgelegt.

Die Garage befindet sich im Bereich der Baugrenze bzw. innerhalb der Fläche für die Garagen. Gemäß den beigefügten Berechnungen wird auch die zulässige Grundflächenzahl eingehalten. Es wird somit keine Befreiung von den Festsetzungen des Bebauungsplanes erforderlich.

Nach Art. 6 Abs. 7 Satz 1 Nr. 1 und Satz 2 BayBO wird das zulässige Maß der Grenzbebauung auf 9 m je Grundstücksseite, aber maximal auf 15 m insgesamt begrenzt. Diese Begrenzung wird überschritten; die im Baugenehmigungsverfahren eingereichte Abstandsflächenübernahme ist daher entsprechend der zusätzlichen Überdachung anzupassen.

Gemäß der gemeindlichen Stellplatz- und Garagensatzung sind für zwei Wohneinheiten vier Stellplätze zu errichten. Diese werden in den Bauplänen dargestellt.

Die Nachbarbeteiligung gemäß Art. 66 Abs. 1 BayBO ist nicht erfolgt.



Die Zufahrt ist durch die Lage des Grundstücks in angemessener Breite an einer befahrbaren öffentlichen Verkehrsfläche nach Art. 4 Abs. 1 Nr. 2 BayBO gesichert.

Die Wasserversorgung ist durch die zentrale Wasserversorgung (Zweckverband Wasserversorgung Handwerksgruppe) gesichert.

Die Abwasserbeseitigung ist durch gemeindliche Kanalisation im Trennsystem gesichert.



Da keine Fragen hierzu gestellt werden, verliert BM Agthe den Beschlussvorschlag. Im Anschluss erfolgt die Abstimmung.

**Beschluss:**

Dem Änderungsantrag auf Baugenehmigung, Kick Stefan und Stefanie, Änderung der Garage / Garagendach, auf der Fl. Nr. 77/2 der Gemarkung Niederstaufen, Sonnalpstraße 15, in der Fassung vom 27.03.2025, wird das gemeindliche Einvernehmen erteilt.

**Abstimmungsergebnis:**

Ja-Stimmen: 7

Nein-Stimmen: 0



**TOP 6      Bauantrag Nr. 026/2025**  
**Antrag auf Baugenehmigung (Verlängerung)**  
**Bauvorhaben: Ersatzbau mit 7 Wohneinheiten**  
**Bauort: Fl. Nrn. 957 u. 968, Gmkg. Niederstaufen, Umgangs 2**

BM Agthe teilt mit, dass die Antragsstellerin den Antrag noch vor der heutigen Sitzung zurückgezogen hat und zu gegebener Zeit neu einreichen wird. Der TOP wird daher von der Tagesordnung abgesetzt.

Anschließend erkundigt sich ein Bauausschussmitglied, ob die Bauanträge (wie nach der Novelle der BayBO vorgeschrieben) zuvor bereits beim Landratsamt Lindau (LRA) vorgelegt und geprüft wurden.

BM Agthe bejaht dies und teilt mit, dass das LRA sich jedoch erst dann zu der Genehmigungsfähigkeit des Bauvorhaben äußern wird, wenn auch die verschiedenen Fachbehörden den Antrag geprüft haben und die Stellungnahme des Bauausschusses der Gemeinde Sigmarszell vorliegt.

Das Bauausschussmitglied meint, es hätte angenommen, dass dem Bauausschuss das Ergebnis der Prüfung der Genehmigungsfähigkeit des LRA vor seiner Sitzung als Entscheidungshilfe mitgeteilt wird.  
BM Agthe teilt mit, dass dies leider nicht der Fall ist.

Weitere Fragen werden nicht gestellt.

Die öffentliche Bauausschuss-Sitzung wird um 19:20 beendet.

gez.  
Jörg Agthe  
*Erster Bürgermeister*

gez.  
Bianka Stiefenhofer  
*Schriefführerin*